

STATUTEN

Version März 2026

Sektion Blüemlisalp
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Einleitung

Die SAC Sektion Blüemlisalp wurde am 3. Juni 1874 in Thun gegründet und schloss sich auf den 1. Januar 1981 mit der am 5. Dezember 1927 in Thun ins Leben gerufenen Sektion Thun des Schweizerischen Frauen-Alpen-Club (SFAC) zusammen. Zudem wurde am 16. November 1974 die Ortsgruppe Ausserberg gegründet.

Nachfolgend werden folgende Abkürzungen verwendet:

SAC = Schweizer Alpen-Club (Zentralverband)

ZV = SAC Zentralvorstand

AV = Abgeordnetenversammlung

Sektion = SAC Sektion Blüemlisalp

HV = Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

Name und Sitz

- Art. 1
- 1) Unter dem Namen «SAC Sektion Blüemlisalp» besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des SAC selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
 - 2) Der Sitz der Sektion befindet sich in Thun.

Zweck und Aufgaben

- Art. 2
- 1) Die Sektion verbindet am Bergsport und an der Bergwelt interessierte Menschen.
 - 2) Die Sektion fördert den Bergsport als Erlebnis für eine breite Bevölkerung. Ihre Aktivitäten umfassen sowohl die klassischen Bergsportarten als auch neuere Formen des Freizeit- und Leistungsbergsports. Sie setzt sich für die nachhaltige Entwicklung und Erhaltung der Bergwelt ein sowie für Kultur, die im Zusammenhang mit den Bergen steht.
 - 3) Ihren Zweck erreicht die Sektion insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - Führen eines Touren- und Kurswesens
 - Veranstalten von Anlässen und Vorträgen
 - Führen und Unterhalten von Hütten
 - Erstellen und Unterhalten von Weganlagen im Bereich ihrer Hütten
 - Betrieb einer Rettungsstation
 - Mitgliedschaft an Vereinen und Verbänden mit ähnlich gelagerten Interessen
 - Wahrnehmen weiterer Aufgaben, die sich aus dem Sektionszweck ergeben können.

- 4) Die Sektion setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und kann in Verfahren mitwirken. Insbesondere kann sie den Rechtsweg beschreiten und Beschwerde führen.

Ethik

- Art. 3
- 1) Die Sektion setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Bergsport ein. Sie lebt Fairplay vor, indem sie – sowie ihre Organe und Mitglieder – dem Gegenüber und der Umwelt mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
 - 2) Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion, ihre Ortsgruppe und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
 - 3) Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Mitgliedschaft

- Art. 4
- 1) Die Mitgliedschaft in der Sektion kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
 - 2) Mit dem Beitritt in die Sektion ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
 - 3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion. Im Fall der Zugehörigkeit zu einer Ortsgruppe entscheidet deren Vorstand über die Aufnahme.

Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde

- 4) Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die Sektion das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung. Der Vorstand kann weitere Auszeichnungen beschliessen.

Mitgliedschaft in mehreren Sektionen

- 5) Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

Sektionsübertritte

- 6) Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

Ehrenmitglieder

- 7) Die HV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder entrichten weder an den Zentralverband noch an die Sektion Jahresbeiträge.

Austritt

- 8) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich einzureichen. Bei einem Austritt während des Mitgliedschaftsjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt.

Ausschluss

- 9) Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom ZV ausgeschlossen werden.

Ortsgruppen

- Art. 5
- 1) Mitglieder, die nicht in Thun oder Umgebung wohnhaft sind, können sich mit Zustimmung der HV der Sektion als Ortsgruppe konstituieren. Sie bilden einen Verein im Sinne Art. 60 ff. ZGB.
 - 2) Voraussetzung zur Bildung einer Ortsgruppe sind eine Mitgliederzahl von mindestens 50 Mitgliedern und die Genehmigung der Statuten durch den Vorstand der Sektion.
 - 3) Der Vorstand der Ortsgruppen entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Diese werden automatisch auch Mitglieder der Sektion.
 - 4) Die Sektion entrichtet den Ortsgruppen einen Betrag aus der Sektionskasse
 - 5) Die Ortsgruppen haben dem Sektionsvorstand zuhanden der HV über ihre Tätigkeit jährlich Bericht zu erstatten.

Beiträge

Art. 6 Zentralbeitrag

- 1) Die Mitglieder entrichten die von der AV des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

Sektionsbeitrag

- 2) Die Mitglieder entrichten ausserdem die Sektionsbeiträge, welche durch die HV festgelegt werden.

Versicherung

- 3) Versicherungen sind Sache der Mitglieder.

Organe

Art. 7 Die Organe der Sektion sind:

- die Hauptversammlung (HV)
- der Vorstand
- die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- die Tourenkommission
- andere Kommissionen

Hauptversammlung

- Art. 8
- 1) Die HV ist das oberste Organ der Sektion. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Die HV kann schriftlich abgehalten werden.
 - 2) Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
 - 3) Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der HV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
 - 4) Die HV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die HV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Ausserordentliche HV

- 5) Eine ausserordentliche HV kann durch die HV selbst, durch den Vorstand, auf Verlangen von mindestens zwei Ortsgruppen oder 5 % der stimmberechtigten Sektionsmitglieder einberufen werden.
- 6) Zur ausserordentlichen HV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen

Beschlussfähigkeit

- 7) Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen

- 8) Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn 20 % der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Die HV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die vorsitzende Person, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht.

Leitung

- 9) Die HV wird vom Präsidium, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Geschäfte

10) Die HV entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Protokolls der HV
- Genehmigung des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums, der Mitglieder des Vorstandes und der Tourenkommission sowie der GPK
- Statuten, Tourenreglement und Reglement GPK
- Bildung neuer Ortsgruppen
- Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung der Sektion

Vorstand

- Art. 9 1) Der Vorstand ist das Führungsorgan der Sektion. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der HV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der HV verantwortlich.

Zusammensetzung

- 2) Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern (inklusive Präsidium) zusammen. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Amtsduer

- 3) Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsperiode beginnt mit der HV. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit soll 16 Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen müssen von der HV gutgeheissen und immer nach vier Jahren wieder bestätigt werden

Aufgabenteilung

- 4) Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Aufgaben

- 5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Durchführung der HV
 - Vollzug der Beschlüsse der HV
 - Festlegung der Vereinsstrategie
 - Organisation ihrer Bereiche
 - Organisation der Ressorts inklusive Wahl ihrer Mitglieder
 - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder (Ausnahmen: GPK und Tourenkommission)
 - Erstellen eines Budgets und eines Liquiditätsplans für das kommende Rechnungsjahr.

- Rechnungslegung mit folgenden Teilen: a Bilanz, b Erfolgsrechnung, c Investitionsplan, d Finanzplan.
- Ernennung von Abgeordneten
- Erlass von Reglementen (Ausnahmen: GPK- und Tourenreglement)
- Erlass des Anhangs zum Tourenreglement
- Ernennung der Hüttenwarte und Abschluss von Pachtverträgen
- Genehmigung oder Abschluss von Verträgen
- Genehmigung der Statuten neuer Ortsgruppen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Finanzen

Art. 10 Finanzkompetenz

- 1) Der Vorstand hat für dringende, unvorhersehbare und nicht budgetierte Ausgaben eine Kompetenz von maximal CHF 10 000.– für Ausgaben aus der Sektionskasse und maximal CHF 25 000.– für Ausgaben zulasten der Hüttenrechnung, jeweils pro Jahr.
- 2) Auftragserteilungen im Wert von über CHF 10 000.– zu Lasten Sektionskasse und von über CHF 20 000.– zu Lasten Hüttenrechnung sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Für beide Fälle sind zwingend mehrere Offerten einzuholen.

Unterschriften

- 3) Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und zeichnet kollektiv zu zweien.
- 4) Zahlungsfreigaben müssen kollektiv zu zweien von mindestens einem Vorstandsmitglied, gemeinsam mit der Bereichsleitung Finanzen unterzeichnet werden.
- 5) Die Bereichsleitung Finanzen legt fest, durch wen und wie die materielle Prüfung und Freigabe der Rechnungen erfolgt.

Kommissionen und Ressorts

- Art. 11
- 1) Zur Behandlung und Erfüllung besonderer Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und Ressorts und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.
 - 2) In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionsvorsitzenden nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

- 3) Die Mitglieder der Kommissionen und Ressorts werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (Ausnahme: GPK und Tourenkommission). Eine Wiederwahl ist möglich.

Geschäftsprüfungskommission

- Art. 12
- 1) Die HV wählt mindestens drei Personen in die GPK. Die Mitglieder der GPK sind unabhängig, wobei Mitglieder der Sektion gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder.

Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsperiode beginnt mit der HV. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit soll zwölf Jahre nicht überschreiten.

- 2) Die GPK prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit, die Amtsführung des Vorstandes, der Kommissionen und der Ressorts sowie die finanziellen Angelegenheiten der Sektion. Sie hat das Recht, Einsicht in die Buchhaltung und Belege sowie in alle relevanten Unterlagen zu nehmen und kann überall Auskünfte einholen.
- 3) Die GPK erstattet der HV schriftlich Bericht über ihre Prüfungen und Empfehlungen und empfiehlt ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung

Tourenkommission

- Art. 13
- 1) Die HV wählt die Mitglieder der Tourenkommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - 2) Sie besteht aus dem Bereichsleiter, den Ressortleitern Sommertouren, Wintertouren, Seniorentouren, Klettern und Kurswesen und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Mindestens eines dieser Mitglieder muss Bergführer sein. Den Vorsitz führt in der Regel der amtsälteste Ressortleiter. Die Tourenkommission ist beschlussfähig, wenn der Bergführer und zwei Mitglieder anwesend sind.
 - 3) Die Tourenkommission führt mindestens einmal jährlich eine ordentliche Sitzung durch. Sie ist zuständig für die Genehmigung der von den zuständigen Ressortleitern aufgestellten Touren- und Kursprogramme der Sektion. Sie kann den Tourenleitern diplomierte Leiter zuweisen.

Ausnahmen:

Die Genehmigung des Tourenprogramms «Jugend» erfolgt gemäss den Vorschriften von Jugend und Sport (J+S) und erfordert deshalb keine Genehmigung durch die Tourenkommission.

Das Tourenprogramm von «Wandern» (max. T2) und «Kurzwandern» (T1) erfordert keine Genehmigung durch die Tourenkommission.

Interessenkonflikte und Geschenke

- Art. 14 1) Die Mitglieder der Organe, also Vorstand, Kommissionen, Ressortverantwortliche und GPK, nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts hinsichtlich eines Beschlusses, so orientiert diese Person die übrigen und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Vorsitzenden, so orientiert eine Stellvertretung.

Bestreitet die betroffene Person den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet das Organ unter Ausschluss des Betroffenen.

- 2) Die Mitglieder der Organe dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die den Wert eines Gelegenheitsgeschenkes übersteigt.

Rettungsstation

- Art. 15 Die Sektion unterhält eine Rettungsstation. Der Chef der Rettungsstation ist Mitglied des Vorstands. Er arbeitet gemäss den Reglementen und Vorgaben der Alpinen Rettung Schweiz und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Die Rechnung der Rettungsstation ist der GPK jährlich vorzulegen

Haftung

- Art. 16 Die Sektion haftet nur mit ihrem Sektionsvermögen. Sie haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Ortsgruppen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion ist ausgeschlossen.

Statutenrevision

- Art. 17 Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 5 % der stimmberechtigten Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der HV abgegebenen Stimmen.

Auflösung

- Art. 18
- 1) Ein Antrag auf Auflösung der Sektion kann dem Vorstand nur eingereicht werden, wenn er von mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist.
 - 2) Der Beschluss zur Auflösung der Sektion erfolgt durch die HV. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, jedoch mindestens 20 % aller Mitglieder.
 - 3) Im Fall der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

Geschäftsjahr

Art. 19 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vertraulichkeit

- Art. 20
- 1) Wer im Rahmen seiner Funktion Einsicht in vertrauliche Unterlagen erhält oder an vertrauliche Informationen gelangt, hat diese vertraulich zu behandeln. Die Daten und Informationen dürfen ausschliesslich an berechnigte Personen oder Behörden weitergegeben werden.
 - 2) Als vertraulich gelten insbesondere, aber nicht abschliessend, sensitive Angaben, Geheimnisse oder Informationen, welche durch die Persönlichkeitsrechte geschützt sind.
 - 3) Die Vertraulichkeitspflicht dauert über die Funktion oder den Auftrag hinaus zeitlich unbeschränkt.

Schlussbestimmung

Art. 21 Die vorliegenden Statuten wurden an der HV vom 21. März 2026 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 21. Januar 2023 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft. Die Amtszeitbeschränkung beginnt mit Inkrafttreten der vorliegenden Statuten.